

## Beilage

**Prüfung der Anregungen zum Entwurf der Satzung Nr. 33 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4215 für ein Gebiet beiderseits der Meisenstraße, zwischen Gibitzenhofstraße, Nopitschstraße und Frankenschnellweg**

### Beschluss

des Stadtplanungsausschusses  
vom 28.06.2006

öffentlicher Teil

*Einstimmig beschlossen*

- I. Der Stadtplanungsausschuss prüft und beschließt die zum Entwurf der Satzung Nr. 33 vom 01.04.2005 vorgebrachten Anregungen mit folgendem Ergebnis:

## **Anregungen vom Aktionskreis Nürnberg-Gibitzenhof**

Zu den Anregungen bezüglich der denkmalschutzrechtlichen Bedeutung der verbliebenen Mauerreste des ehemaligen Schlosses ist folgendes auszuführen:

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die älteren Anwesen Meisenstraße 17, 21 und 24 sowie die verbliebenen Mauerreste des ehemaligen Schlosses in die Denkmalliste weder als Einzeldenkmäler aufgenommen sind und sich auch nicht in einem Ensemblebereich befinden. Das Areal ist aus diesen Gründen vom Denkmalschutz nicht betroffen.

Seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird eindeutig bestätigt, dass diese Reste des ehemaligen Löffelholz'schen Herrnsitzes durchaus geschichtlich bedeutende Dokumente des im 2. Weltkrieg zerstörten Schlosses darstellen. Auch wenn somit die geschichtliche Bedeutung zweifelsfrei ist, müssten für eine Denkmalfeststellung jedoch noch weitere Kriterien namhaft gemacht werden können und ein größerer Umfang von baulichen Zusammenhängen erhalten sein; dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg (FNP) ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Schwellenwert für eine gesondert darzustellende Fläche wurde dabei auf ca. 3000 m<sup>2</sup> festgelegt, d.h. kleine Flächen bleiben in der Regel ohnehin unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Berücksichtigung denkmalgeschützter Gebäude ist die Aufnahme in die Denkmalliste, die aus den v.g. Gründen nicht erfolgt ist. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen die nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen (d.h. ausschließlich dem Ensembleschutz unterliegende Gebäude) nachrichtlich im FNP übernommen werden. Differenzierte Festlegungen wie schonende Bebauung eines einzelnen Grundstücks oder Orientierung an den niederen Gebäuden, - wie dies angeregt wurde -, sind der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) vorbehalten und keinesfalls Anlass für eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die vorgeschlagene Geh-/Radwegverbindung würde es dem Radverkehr erleichtern vom Dianaplatz (mit seinen Einkaufsmöglichkeiten) und teilweise auch von der Werderau zum Wohngebiet westlich der Gibitzenhofstraße und zum Herschelschulhaus abseits der Hauptverkehrsstraßen, auf direktem und sicherem Weg zu gelangen.

Zwar sind in der Gibitzenhofstraße beidseitig Radstreifen abmarkiert, doch ist aufgrund des Straßenbahnkörpers die Querung der Straße stark erschwert, so dass der Gehweg häufig illegal in Gegenrichtung befahren wird.

Daher wäre im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ die vorgeschlagene Geh- und Radwegverbindung wünschenswert.

Eine entsprechende Planung soll zur gegebenen Zeit im Ausschuss für Verkehrswesen (AfV) zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die dann die Grundlage für die weiterführenden Grundstücksarrondierungen und Verhandlungen bildet.

## **II. Referat VI/Stpl**

Der Vorsitzende:  
gez. i. V. Förther

Der Referent:  
gez. Baumann

Die Schriftführerin:  
gez. Reuter